



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

XIX. GP.-NR
1735 IAB
1995-09-13

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

ZU 1812 10

Wien, am 12. September 1995

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 14.07.1995 unter der Zahl 1812/J-NR/1995 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die unzulässige Abschiebung eines russischen Deserteurs aus dem Tschetschenienkrieg" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Deserteure aus dem Tschetschenienkrieg haben in Österreich im Jahr 1995 um Asyl angesucht, sodaß Sie aufgrund der großen Zahl den in der Anfrage 842/I angesprochenen Fall nicht "ausmitteln" konnten?
2. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß der genannte Deserteur trotz Bedenken des Außenministers bezüglich der Verfolgungssicherheit des Deserteurs abgeschoben wurde - zu einem Zeitpunkt, zu dem Sie bereits Kenntnis von den Bedenken des Außenministers hatten?
3. Wie erklären Sie Ihre Antworten auf die Fragen eins bis sieben der Anfrage 842/I angesichts der Tatsache, daß der Bescheid vom 28. Feber, also einem Zeitpunkt, wo sich die Lage in Tschetschenien auch bis zu den Asylbehörden in Österreich herumgesprochen haben müßte, stammt?
4. Wie erklären Sie Ihre Antworten im Hinblick darauf, daß der Deserteur während des laufenden Berufungsverfahrens abgeschoben

- 2 -

ben wurde und Ihre Hoffnung auf eine Korrektur der erstinstanzlichen Absurditäten dem Betroffenen nach seiner Auslieferung nichts mehr helfen?

5. Wie beurteilen Sie die Formulierungen des negativen Asylbescheides Zahl 95 00.848-BAE?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, daß ich erst jetzt angesichts des Gesamtinhaltes der Anfrage und insbesondere des in Frage 5 genannten Aktenzeichens davon ausgehen kann, daß es sich bei dem der Anfrage 842/J-NR/1995 zugrunde liegenden Administrativverfahren und dem nunmehr angesprochenen Verfahren um denselben Sachverhalt gehandelt hat. Dennoch habe ich den Eindruck, daß sich die seinerzeitige und die nunmehrige Anfrage auch noch auf andere Sachverhalte beziehen, da die in dieser Anfrage inkriminierte Formulierung jedenfalls nicht im Bescheid des Bundesasylamtes vom 28.02.1995, Zahl 95 00.848-BAE, enthalten ist.

Zu Frage 1:

Diesbezügliche statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt. Der Vollständigkeit halber darf ich jedoch darauf hinweisen, daß ich in der angesprochenen Anfragebeantwortung ausgeführt habe, daß es "infolge Fehlens jeglicher konkreter Anhaltspunkte nicht möglich war, das der Anfrage zugrunde liegende Administrativverfahren nach dem Asylgesetz auszumitteln". Wenn es keinerlei konkrete Angaben gibt, kann auch bei einer kleinen Zahl von Verfahren ein Sachverhalt nicht mit Sicherheit ermittelt werden.

- 3 -

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Bei dem nunmehr angesprochenen Fall handelte es sich um einen Fremden, der sich auf eine russische Staatsangehörigkeit berief und im Asylverfahren ausschließlich auf mögliche Gefährdungen in Rußland hingewiesen hat. Eine Abschiebung nach Rußland kam somit nicht in Frage und wurde auch nicht durchgeführt.

Im Verfahren hat sich jedoch in weiterer Folge herausgestellt, daß es sich nicht um einen russischen, sondern um einen ukrainischen Staatsbürger handelt, dem in der Ukraine keine Verfolgung droht; dies wurde von ihm auch gar nicht behauptet.

Nach Erlangung eines Heimreisezertifikates bei der Ukrainischen Vertretungsbehörde wurde er daher am 01.06.1995 in die Ukraine abgeschoben. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, daß sich die Ukraine von Anfang an gegen gemeinsame Streitkräfte der GUS-Staaten stemmte und im Jänner 1992 als erster GUS-Staat mit dem Aufbau einer eigenen Armee begonnen hat. Eine Zustimmung ukrainischer Behörden zur Einziehung ukrainischer Staatsbürger in die russische Armee war daher nicht anzunehmen.

Der Fremde wurde ausdrücklich über die Möglichkeit einer Antragsstellung gemäß § 54 FrG belehrt, hat diese jedoch nicht genutzt. Gründe gemäß § 37 FrG konnten nicht festgestellt werden.

Zu Frage 5:

Diesbezüglich darf ich auf die in der Präambel der Anfragebeantwortung enthaltenen Ausführungen verweisen.

Die Formulierungen im Bescheid Zahl 95 00.848-BAE stehen jedenfalls im Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte.

